

UNIVERSITÄT FLENSBURG

Allgemeiner **St**udierenden**A**usschuss (AStA)

stellv. Vorsitzender



AStA Uni Flensburg • Auf dem Campus 1 • D-24943 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4757

AStA

stellv. Vorsitzender

Fon: +49 (0)4 61 – 805 21 33

Fax: +49 (0)4 61 – 805 24 34

e-mail: asta@uni-flensburg.de

Vorstand des AStA:

Marc Paysen (Vorsitzender)

Christian Dewanger /stellv. Vorsitzender)

Niklas Naumann (Finanzen)

27.07.2004

Kommentierung der Änderungsentwürfe zum Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor unserer Kommentierung der vorliegenden Änderungsentwürfe haben wir unseren eigenen Änderungswunsch angeführt. Wir bitten, diesen in ihren Sitzungen und Debatten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Dewanger
AStA Universität Flensburg

Kommentierung zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Abgegeben vom AStA der Universität Flensburg

Änderung des § 26

Ausgangslage

Die gerade durchgeführten Wahlen an der Universität Flensburg zeigen, dass die Wahlbeteiligung mit 13,05 % nicht steigt und deutlich zu niedrig ist. Es muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Zahl der Kandidaturen für das Studierendenparlament (StuPa) stetig gestiegen ist. Diese Zunahme an Kandidaturen bedeutet auch eine Zunahme an hochschulpolitisch Aktiven, an Multiplikatoren für die Wahlen. Auch der Umstand aufkommender professionalisierter Wahlwerbung durch die Kandidaturen erhöht die Wahlbeteiligung nicht. Sie bleibt zwischen 12 und 14 % stagnierend.

Es liegt daher der Schluss nahe, dass das derzeit gegebene Wahlverfahren die Wähler verwirrt, abschreckt oder dergleichen und somit eine höhere Wahlbeteiligung verhindert. Zudem bedeutet es angesichts der wiederholt erreichten geringen Wahlbeteiligung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Finanzen und Arbeitskraft.

Da das demokratische System von der Antizipation seiner Mitglieder existiert, ist eine höhere Wahlbeteiligung nicht nur wünschenswert sondern dringend erforderlich. Diese wird aufgrund der gegebenen Analyse am realistischsten durch eine Vereinfachung des Wahlverfahrens erreicht. Aus diesem Grunde fordern wir die Änderung des § 28 HSG, um die Umstellung auf ein Kabinenwahlverfahren im Sinne der üblichen Wahlverfahren zu Landes- und Bundesparlamenten zu ermöglichen.

Forderung auf Änderung des § 26 HSG

Wir fordern, in § 26 HSG Abs. 1 den Passus „; dabei ist vorzusehen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten“ zu streichen.

Die aktuelle Auslegung dieser Passage durch das Bildungsministerium führt dazu, dass sämtliche Wähler ihre Wahlunterlagen als Briefpost zu erhalten haben und eine Umstellung auf ein Kabinenwahlverfahren nicht möglich ist. Mit der Streichung dieses Satzes ist es auch weiterhin möglich, das aktuelle Wahlverfahren durchzuführen, gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit der Kabinenwahl – und damit der Steigerung der Wahlbeteiligung – eröffnet.

Zum HSG-Gesetzesentwurf der CDU

Zu § 19 Abs. 3

Es fehlt die Beteiligung der Studierenden. Es sollte daher ein achttes Mitglied im Landeshochschulrat geben, welches aus der Gruppe der Studierenden kommt (ggf. ohne Stimmrecht).

Zu § 36

Die Einführung der Experimentierklausel öffnet willkürlichen Entscheidungsstrukturen die Tür. Bisherige Regelungen der Verhältnisse der Mitgliedergruppen in den Gremien werden aufgehoben. Dieses widerspricht der demokratischen Struktur einer Hochschule und wird von uns entschieden abgelehnt.

Zum HSG-Gesetzesentwurf der Landesregierung

Zu § 6 Abs. 2

Wir weisen auf das Problem hin, dass bei von den Hochschulen individuell festgelegten Standards landesweite Vergleichsmöglichkeiten der Evaluationen ggf. nicht gegeben sind.

Zu § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 2

Die „Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ in die Entscheidungsgewalt des Rektorates zu geben, ist aus unserer Sicht kritisch. Die gewünschte Zusammenführung von Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung ist fraglich, da kein Professor und damit auch kein Rektor für sich Kompetenz in allen Fachgebieten beanspruchen kann. Dem Senat bliebe bei einer Gestaltung der Hochschule nach persönlichem Belieben durch das Rektorat nur die Möglichkeit einer „Stellungnahme“. Diese Problemlage wird dadurch weiter verschärft, dass der Rektor das alleinige Vorschlagsrecht für die weiteren Rektoratsmitglieder erhält und sich somit »sein Team«, ebenfalls nach persönlichem Belieben, zusammenstellen kann (§ 50 Abs.1).

Im besonderen Teil (S.24) wird darauf hingewiesen, dass dem „Senat nur die Kompetenz für grundsätzliche Angelegenheiten zusteht“. Unseres Erachtens ist die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen eine grundsätzliche Angelegenheit und damit Aufgabe des Senats.

gez.

Christian Dewanger
AStA Universität Flensburg